

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

8. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vom 04.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 wird folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegenden Kalkulationen beschlossen:

I. Änderungen

Die Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „01.01.2018“ durch die Angabe „01.01.2021“ ersetzt.
2. Punkt 1 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Punkt 2 wird Punkt 1 und wie folgt gefasst:

„1. Schmutzwasserbeseitigungsentgelt

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt für jede Wohneinheit 16,00 € je Monat. Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m ³ /h	Grundpreis pro Monat
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	16,00 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	32,00 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	48,00 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	64,00 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	88,00 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	112,00 €
über Qn 60 / Q3 = 100	224,00 €
Anschlüsse ohne Messeinrichtung	16,00 €

Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.

1.2 Definition Wohneinheit

Als Wohneinheit im Sinne dieses Preisblattes ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sind und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügen. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Gewerbekunden in einem Wohnhaus (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohnhauses versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht über den 3-fachen durchschnittlichen Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.

1.3 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt je m³ Schmutzwasser 2,63 €.“

4. Der bisherige Punkt 3 wird Punkt 2 und wie folgt gefasst:

„2. Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt

Das Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt beträgt je m³ 1,10 €.“

5. Die bisherigen Punkte 4 – 12 werden Punkte 3 – 11.

6. Der bisherige Punkt 13 wird Punkt 12 und wie folgt geändert:

- a) In Punkt 12.2 wird die Angabe „13.1“ durch die Angabe „12.1“ ersetzt.
- b) In Punkt 12.4 werden die Angaben „4.1“ und „5.1“ durch die Angaben „3.1“ und „4.1“ ersetzt.
- c) In Punkt 12.5 werden die Angaben „4.2“ und „5.2“ durch die Angaben „3.2“ und „4.2“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Demmin, 19.11.2020



Dr. Michael Koch
Verbandsvorsteher